

RS Vwgh 1995/9/21 93/09/0461

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;

Rechtssatz

Im VwGG ist für den Fall des künftigen Eintrittes von bislang nicht erfolgten Vorgängen kein hypothetischer Wiederaufnahmeantrag vorgesehen. Sollte die einem Wiederaufnahmeantrag zugrundeliegende Annahme tatsächlich künftig zutreffen, steht dem Wiederaufnahmewerber die gesetzliche Möglichkeit, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, ohnehin offen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090461.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at